

P. 28

PAPYROLOGICA FLORENTINA

a cura di Rosario Pintaudi

————— Volume XXXIV —————

Gedenkschrift Ulrike Horak

(P. Horak)

ESTRATTO

EDIZIONI GONNELLI
Firenze 2004

12. Quittung über eine Proviantlieferung an Steinbrucharbeiter

Neuedition von P.Harrauer 47

ROGER S. BAGNALL, FRITZ MITTHOF

P.Vindob. G 13144 + 13207 + 13828 + 17803 + 21645 + 28263 + 28278
Maximianopolis

28 × 20,5 cm

335
Tafel IX

Das Papyrusblatt ist aus sieben Fragmenten zusammengesetzt. Der Originalrand ist oben und rechts vollständig, links und unten hingegen nur teilweise erhalten. Fünf vertikale Faltungen verlaufen 3,5 7,2 10,8 14,2 17,7 cm vom linken Rand, drei horizontale Faltungen 7,5 15 22 cm vom oberen Rand und eine Klebung senkrecht 7–8 cm vom rechten Rand. Links 3 cm, unten 7,5 cm Freirand. Am linken Rand sind auf Höhe von Z. 12 und 13 zwei waagerechte Striche zu erkennen; vermutlich handelt es sich um Reste einer vorangehenden Urkunde, vielleicht eines Duplikats zu unserem Text. Schrift auf dem Recto längs der Fasern; das Verso ist leer.

- 1 Αὐρήλιος Πινουτίων Διδύμου ἄρξ(ας) βουλ(ευτῆς) Κουσιτῶν
2 πόλεως δ[ι]αδόκτης εἰδῶν ἀννωνῶν μετάλλων Μαξι-
3 μιανοπόλεως θ ἰνδικτίωνος Αὐρηλίω *vacat*
4 *vacat*
5 [π]α[ρ]ήνεγκ[ας] ἀπὸ τοῦ με[γ]άλου Ἐρ[μ]πολείτου καὶ παραδέδω-
6 [κάς μοι] ἐν τῇ αὐτῇ Μαξιμιανοῦ πόλει εἰς τροφὰς ἐργατῶν
7 [καὶ τεχνι]τῶν ἀπὸ δηληγατίωνος ἐνάτης νέας
8 [ἦτοι κγ ἰ]νδικτίωνος ἐλαίου ξ[έσ]τας πεντακοσίους,
9 [γί(νονται) ἐλαίου ξ(έσται)] φ μόνο(ν), καὶ ἐξέδωκά σοι τήνδε τὴν ἀπο-
10 [χὴν πρὸς ἀσ]φάλειαν καὶ ἐπερ[ω]τηθεῖς ὠμ[ο]λόγησα.
11 [Ἵπατε]ίης [Ἰ]ουλίου Κωνσταντίου πατρικίου ἀδελφοῦ τοῦ
12 [τοῦ] δεσπότη ἡμῶν Κωνσταντίνου Ἀγούστου καὶ
13 Ῥουφίου Ἀλβίνου τῶν λαμπροτάτων *vacat*
14 Αὐρήλιος Πινουτίων ὁ προκ(είμενος) ἐξέδωκα τὴν ἀποχὴν
15 ἐλαίου ξ(εστῶν) πεντακοσίων ὡς πρόκ(εῖται). Δι' ἐμοῦ Πλήνιος.

5. l. Ἐρμπολίτου 12. l. Αὐγούστου

„Aurelius Pinution, Sohn des Didymos, gewesener Magistrat und Ratsherr von Kussiton Polis, Diadotes der Komponenten der Naturalgehälter für die Steinbrüche von Maximianopolis für die 9. Indiktion an Aurelius *vacat*.

Du hast aus dem Großen Hermopolites herbeigeschafft und mir im besagten Maximianopolis übergeben für die Verpflegung der Arbeiter und Handwerker von der Steuerausschreibung der neunten neuen bzw. 23. Indiktion fünfhundert Sextare Öl, macht 500 Sext. Öl, und sonst nichts, und ich habe dir zur Sicherheit die vorliegende Quittung ausgestellt, und auf Befragen habe ich zugestimmt.

Unter dem Konsulat des Iulius Constantius, *patricius*, Bruder unseres Herrschers Constantin Augustus, und des Rufius Albinus, *virī clarissimi*, *vacat*.

Ich, Aurelius Pinution, der Vorgenannte, habe die Quittung über fünfhundert Sextare Öl ausgestellt, wie es oben steht. (Geschrieben) durch mich, Plenis.“

Der untere Teil der Urkunde (Z. 5–15) wurde von Roger S. Bagnall im Jahre 2001 unter der Publikationsnummer P.Harrauer 47 veröffentlicht (im folgenden: *ed. pr.*). In der Zwischenzeit ist es im

Rahmen des Wiener Editionsprojektes gelungen, drei weitere Fragmente zu identifizieren, von welchen zwei die Kopfzeilen des Schriftstückes enthalten. Die neuen Textpartien, über deren ungefähren Wortlaut Bagnall bereits das Richtige vermutet hat (s. *ed. pr.*, Komm. zu Z. 1), erlauben ein genaueres Verständnis des dokumentierten Vorganges.

Der aus dem Kussites stammende Diadotes Aurelius Pinution bestätigt den Erhalt einer Lieferung von Öl, das für die Verpflegung der Arbeiterschaft der Steinbrüche von Maximianopolis bestimmt ist. Die Lieferung gehörte zu den fiskalischen Leistungen, die dem Heimatgau des Pinution im Rahmen der allgemeinen Steueraushebung (*delegatio*) in der 9. Indiktion (335/6) auferlegt worden waren. Die Übergabe der Ware fand in Maximianopolis statt; Ausgangspunkt des Transportes war der Hermopolites. Enge Parallelen zu der Quittung mit teilweise identischem Wortlaut sind P.Lond. III 1245 (S. 228) und BGU III 974 (= W.Chr. 423) aus den Jahren 357 bzw. 380.

Die Urkunde ist unvollendet geblieben. Es fehlen einerseits die Angaben zu Namen, Titel und liturgischem Amt des Adressaten (Z. 3–4) — der Schreiber beließ es beim Gentiliz *Aurelius*, das zur Entstehungszeit der Urkunde bekanntlich von allen Zivilpersonen geführt wurde —, andererseits zum Ausstellungstag (Z. 13). Dasselbe Phänomen ist auch in P.Lond. III 1245 zu beobachten; allerdings hat der Schreiber dieser Urkunde neben dem Namen des Adressaten auch die Indiktionsangabe offengelassen¹.

Der Diadotes war ein Liturge aus dem Kurialenstand, der für die Ausgabe der als *annonae* bezeichneten Naturalgehälter an Soldaten und andere Staatsbedienstete sorgte; Erhebung und Transport der Naturalien fielen hingegen, wie unser Papyrus neuerlich bestätigt, nicht in seinen Geschäftskreis².

Bagnall hat zu Recht vermutet, daß der Adressat unserer Urkunde — dessen Name und Titel, wie wir jetzt sehen, gar nicht genannt werden — als Epimelet zu identifizieren ist. Die Epimelie, ebenfalls eine kuriale Liturgie, nahm bei der Abwicklung der zivilen und militärischen *annona* in spätrömischer Zeit eine zentrale Stellung ein. Die Epimeleten hoben die Naturalien in ihrem Heimatgau ein, führten den Transport der Waren zum Erfüllungsort durch und gaben sie dort an Diadotai weiter. Sofern am Erfüllungsort keine Diadotai vorhanden waren, nahmen die Epimeleten auch die Erogation der Proviantmittel an die Empfangsberechtigten vor³.

Nicht nur bei lokalen, sondern auch bei gauübergreifenden Versorgungsmaßnahmen verblieben die Naturalien bis zum Moment ihrer Erogation in den Händen — und damit in der Verantwortlichkeit — von Beamten jener *civitas*, deren Steuerleistung sie darstellten. Es ist daher davon auszugehen, daß der Epimelet, an welchen die Quittung gerichtet war, aus demselben Gau stammte wie Pinution, mithin ebenfalls ein Ratsherr von Kussiton Polis war.

Aus welchem Grund das Öl, von dem unser Papyrus handelt, nicht im Kussites verladen wurde, sondern im nördlich an diesen angrenzenden — und damit vom Bestimmungsort Maximianopolis weiter entfernten — Hermopolites, geht aus dem Text nicht hervor.

Die Belegschaft der kaiserzeitlichen *metalla* setzte sich, soweit diese in staatlicher Regie und nicht über Konzessionen ausgebeutet wurden, aus drei Personengruppen zusammen: freie Arbeiter, Sklaven und Sträflinge⁴. Wie die Ostraka vom *Mons Claudianus* zeigen, erhielt in römischer Zeit ein Teil dieser Belegschaft, der unter dem Begriff *familia* zusammengefaßt wurde und sowohl aus unfreien als auch aus freien Personen bestanden zu haben scheint, ein Gehalt. Dieses setzte sich, gleich den Bezügen der

¹ Zu diesem Dokument vgl. F. Mitthof, *Annona militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten*, (Pap. Flor. 32) Firenze 2001, 479 Nr. 143. Als weiteres Beispiel sei die Gestellungsbürgschaft SB XIV 11548 (343 oder 344 [vgl. BL IX 274]), 2–3 genannt, wo zwar der Herkunftsort und der Amtstitel der Person, an welche das Dokument gerichtet ist, genannt werden, nicht aber der Name.

² Vgl. Mitthof (wie Anm. 1) 100–107.

³ Vgl. Mitthof (wie Anm. 1) 88–99.

⁴ Zu den diversen Kategorien von Arbeitskräften in den römischen Steinbrüchen vgl. J. Andreau, *Recherches récentes sur les mines à l'époque romaine. II. Nature de la main d'oeuvre; Histoire des techniques et de la production*, Revue Numismatique VI^e sér., 32 (1990) 85–108, bes. 86–94; für die Spätantike vgl. R. Delmaire, *Largesses sacrées et res privata. L'aerarium impérial et son administration du IV^e au VI^e siècle*, (Coll. EFR 121) Rome 1989, 423–431; C. Domergue, *Les mines de la péninsule ibérique dans l'antiquité romaine*, (Coll. EFR 127) Rome 1990, 309f.; für das römische Ägypten vgl. H. Cuvigny, O.Claud. III, Einl. S. 11–14.

Soldaten, aus einer monetären Komponente (ὄψωνιον = *stipendium*) und diversen Naturalzahlungen (*cibarium*) zusammen. Zu letzteren gehörte neben Getreide und anderen Produkten auch Öl⁵.

Die hier vorgelegte Urkunde liefert erstmals den Nachweis, daß in der Spätantike bei der Entlohnung der Steinbrucharbeiter in vergleichbarer Weise verfahren wurde. Auch in dieser Epoche bezogen die *metallarii* ein Gehalt, das in Zusammensetzung, Umfang und Bezeichnung das Besoldungssystem des Heeres nachahmte.

Welche Steinbrüche sich hinter der Formel μέταλλα Μαξιμιανοπόλεως verbergen, und welches Material in ihnen gebrochen wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen⁶. Denkbar wäre, daß jene Alabasterbrüche gemeint sind, die sich in unmittelbarer Nähe zur Stadt befanden⁷. Für wahrscheinlicher halten wir aber, daß mit dem Ausdruck sämtliche im Hinterland von Maximianopolis gelegenen Steinbrüche gemeint sind, also auch die in römischer Zeit unter den Namen *Mons Porphyrites* und *Mons Claudianus* bekannten Porphyrbzw. Granitbrüche⁸. Für eine solche Annahme spricht unter anderem, daß gerade diese Steinbrüche unter Diocletian und seinen Nachfolgern in verstärktem Maße ausgebeutet wurden⁹.

In römischer Zeit erhielten die Steinbrucharbeiter eine monatliche Ölrations von 0,7275 Litern¹⁰. Sollte die Ration in der Spätantike einen vergleichbaren Umfang besessen haben, so hätten die hier verbuchten 500 Sextare etwa 376 Monatsrationen entsprochen. Texte aus späteren Jahrhunderten lassen aber vermuten, daß in dieser Zeit Monatsrationen von zwei bis vier Sextaren für militärisches Personal und ein bis zwei Sextaren für Handwerker und Arbeiter üblich waren¹¹. Bei einer solchen Bemessung hätten die hier genannten 500 Sextare zwischen 125 und 500 Monatsrationen entsprochen. Diese Berechnungen sagen selbstverständlich nichts über die Zahl der in den Steinbrüchen von Maximianopolis beschäftigten Arbeiter aus, da es sich bei der Lieferung sicherlich nur um einen Teil des Gesamtvolumens handelte, das vom Kussites aufzubringen war, und da überdies auch die übrigen *civitates* der Thebais einen Beitrag zur Versorgung der Steinbrüche geleistet haben dürften.

1. ἄρξ(ας): Zu diesem Titel, der anzeigt, daß der Betreffende bereits eine oder mehrere städtische Magistraturen wie Gymnasiarchie, Exegetie, Agoranomie, Eutheniarchie, Kosmetie oder Erzpriesterschaft bekleidet hat, vgl. K. A. Worp, "Ἀρξάντες and πολιτευόμενοι in papyri from Graeco-Roman Egypt, ZPE 115 (1997) 201–220, bes. 211f. Er begegnet zwischen dem frühen 3. und frühen 5. Jh. und steht, wenn die so bezeichnete Person zugleich Ratsherr ist oder/und ein liturgisches Amt versieht, üblicherweise — und dies ist auch hier der Fall — vor diesen Angaben.

1–2. Κουσιτῶν πόλεως: Das in frühromischer Zeit noch zum Hermopolites gehörige Kussai wurde in den letzten Jahren des 3. Jh. zu einer eigenständigen *civitas* erhoben; vgl. M. Drew-Bear, *Le nome hermopolite. Toponymes et sites*, (Am. Stud. Pap. 21) Missoula 1979, 149f.

2. εἶδῶν ἀννωνῶν: Die Verbindung εἶδη ἀννωνῶν begegnet nur hier; normalerweise wird eine adjektivische Konstruktion gebraucht: ἀννωνι(α)κὰ oder εὐθενιακὰ εἶδη (*species annonariae*). Man könnte daher versucht sein, auch an vorliegender Stelle eine entsprechende Lesung anzunehmen, doch halten wir die Lücke zwischen ν und ω für zu schmal, um mit dem Verlust von zwei Buchstaben, also ἀννων[ικ]ῶν, rechnen zu können.

⁵ Zur Besoldung der Steinbrucharbeiter in römischer Zeit vgl. H. Cuvigny, *The amount of wages paid to the quarry-workers at Mons Claudianus*, JRS 86 (1996) 139–145; dies. (wie Anm. 4) 41–46.

⁶ Die Formel μέταλλα Μαξιμιανοπόλεως ist, rein sprachlich betrachtet, mehrdeutig. Im Gebrauch des Numerus zeigen die Papyri beim Wort μέταλλον keine klare Linie; es begegnet sowohl der Singular als auch der Plural, ohne daß dabei ein Bedeutungsunterschied feststellbar wäre (ähnliches gilt für den Gebrauch von *metallum* und *metalla* in lateinischen Texten). Mit dem Plural μέταλλα könnte demnach sowohl ein einziger als auch mehrere Steinbrüche gemeint sein. Wenig hilfreich ist auch die Ortsangabe Μαξιμιανοπόλεως, die keinen Aufschluß über die exakte Lage der Steinbrüche gibt.

⁷ Vgl. K. Fitzler, *Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Ägypten*, Leipzig 1910, 106f.

⁸ Zur Lage der genannten Plätze vgl. die Karten in M. J. Klein, *Untersuchungen zu den kaiserlichen Steinbrüchen an Mons Porphyrites und Mons Claudianus in der östlichen Wüste Ägyptens*, Diss. Bonn 1988, nach S. 207 Abb. 1 und in O. Claud. III, Einl. S. 53.

⁹ Vgl. Klein (wie Anm. 8) 107–111 und 117.

¹⁰ Vgl. Cuvigny (wie Anm. 4) 44.

¹¹ Vgl. F. Morelli, *Olio e retribuzioni nell'Egitto tardo (V - VIII d. C.)*, Firenze 1996, 127–138.

Offenbar war Pinution für die Erogation aller Komponenten der *annona* zuständig. Bei dieser handelte es sich um ein standardisiertes Naturalgehalt, das aus Weizen, Fleisch und Wein bestand. War vom Empfänger außerdem noch ein Reit- oder Saumtier zu versorgen, kamen Gerste und Spreu hinzu; vgl. Mitthof (wie Anm. 1) 208–212 und 231–239. Hingegen bildete Öl keinen Bestandteil der regulären annonarischen Besoldung, sondern zählte zu den supplementären Gehaltskomponenten; vgl. ebd. 212–214.

2–3. *μετάλλων Μαξιμιανοπόλεως*: Zu *Μαξιμιανόπολις*, das in der Forschung gemeinhin mit *Καινή* identifiziert wird, vgl. H. Kees, RE XIV 2 (1930) 2484f. s. v. Maximianopolis 1; Calderini - Daris, *Dizionario* III 232 (mit Suppl. I 191 und II 116); S. Timm, *Das christlich-koptische Ägypten in arabischer Zeit*, (TAVO Beihefte, Reihe B Nr. 41/1–6), Wiesbaden 1984–1992, 1624–1627.

Die *metalla* von Kaine bzw. Maximianopolis waren bereits aus P.Panop.Beatty 2 (300), 153–155 bekannt, einem Rundschreiben des *procurator Thebaidis inferioris* an die Strategen seines Sprengels betreffs der Aufbietung von Wagen und Zugochsen für den Bedarf dieser Steinbrüche, sowie aus SPP XX 76 (nach 308 [vgl. BL VIII 465]), der Erklärung eines Polizeibeamten, daß er eine Gruppe von Arbeitern aus dem Hermopolites zu diesen Steinbrüchen eskortieren und den Vorstehern übergeben werde.

Zu Verwaltung und Organisation der staatlichen Bergwerke in der Spätantike vgl. A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire, 284–602. A Social, Economic, and Administrative Survey*, Oxford 1964, 837–839 sowie Delmaire (wie Anm. 4) 421–441; zu den Bergwerken im kaiserzeitlichen Ägypten vgl. die in Anm. 7 und 8 zitierten Arbeiten.

5. [π]α[ρήνεγκ]ας: Von dem ersten α ist nur der obere Teil der Schlaufe erhalten.

με[γάλου Ἐ]ρ[μ]οπολείτου: αὐ[τοῦ . . .]οπολείτου ed. pr. Von dem ρ ist nur die Unterlänge erhalten (oberhalb des π von Z. 6: *πόλει*). Der Ausdruck „Großer Hermopolites“ anstelle des einfachen „Hermopolites“ wird beinahe ausschließlich in solchen Texten verwendet, in denen entweder Einwohner dieses Gaus sich an auswärtige Personen wenden oder aber auswärtige Personen auf diesen Gau Bezug nehmen; hingegen war er im Schriftverkehr unter Einwohnern des Hermopolites nicht üblich. Das Adjektiv *μέγας* ist somit offenbar nicht so sehr als ehrende Bezeichnung aufzufassen, sondern eher als spezifizierender Zusatz, der eine Verwechslung mit dem unterägyptischen (Kleinen) Hermopolites ausschließen sollte.

Die Belege für die Formel „Großer Hermopolites“ stammen fast alle aus dem 3. und 4. Jh. wobei in der 1. Hälfte des 3. Jh. nur Alexandriner, die im Hermopolites begütert sind, sich ihrer bedienen (gerade Alexandriner mögen die begriffliche Unterscheidung des oberägyptischen Hermopolites vom gleichnamigen unterägyptischen Gau als notwendig empfunden haben, da letzterer in unmittelbarer Nähe zu ihrer Heimatstadt lag). Beispiele für die Verwendung der Formel durch Einwohner des Hermopolites im Verkehr mit Auswärtigen sind etwa: PSI XIV 1417, 3 (290/1); XII 1258, 2–3 (3. Jh.); P.Berl. Leihg. I 21, 2 (309); P.Oxy. XLIII 3145, 2–3 (frühes 4. Jh.); P.Herm. 61, 3 mit BL X 86 (470); P.Oxy. LVIII 3955, 7 (611); Beispiele für ihre Verwendung durch auswärtige Personen bieten: P.Flor. III 382, 29 bzw. 35 (222/3) (Alexandriener); P.Stras. VIII 732, 1–2 (228/9) (Alexandriener); P.Flor. I 58, 4 (nach 234 [vgl. HGV]) (Alexandrienerin); P.Oxy. XLIII 3111, 8 (257) (Leute aus dem Oxyrhynchites); SB III 6612, 11 (365) (Leute aus dem Oxyrhynchites); P.Athen.Xyla 5, 6 (539) (Leute aus dem Kussites). Die beiden einzigen sicheren Belege für eine Verwendung der Formel im Schriftverkehr zwischen Einwohnern des Hermopolites sind P.Corn 20 a (303 [vgl. BL VIII 90]), 23 und P.Cair.Goodsp. 13, 1 (341); daneben ist auch SB XIV 11548, 2 (s. o. Anm. 1) zu nennen, wo das Adjektiv allerdings nur ergänzt ist.

Im vorliegenden Fall erklärt sich die Verwendung des Ausdrucks zweifellos dadurch, daß sowohl der Aussteller als auch der mutmaßliche Adressat der Quittung nicht aus dem Hermopolites, sondern aus dem Kussites stammten (s. Einl.) bzw. daß die Angabe nicht den Erhebungsort des Öls — dieser war der Kussites —, sondern den Ausgangspunkt des Transportes bezeichnete. Die Tatsache, daß diese beiden Orte nicht identisch waren, darf vermutlich auch als Grund angesehen werden, daß der Schreiber den Ausgangsort des Transportes überhaupt erwähnt. In den Parallelen P.Lond. III 1245, 5 und W.Chr. 423, 5, wo beide Orte zusammenfallen, wird auf eine solche Angabe nach dem Verb *παρήνεγκας* verzichtet.

7–8. *ἐνάτης γέας [ἦτοι κγ ἰ]νδικτίωνος*: Zu dieser Angabe s. *ed. pr.*, Komm. zu Z. 3.

9. *[γί(νονται) ἐλαίου ξ(έσται)]: [(γίνονται) ξ(έσται)] ed. pr.* Die Lücke wäre mit zwei Zeichen kaum ausreichend gefüllt. Außerdem ist es in solchen *γίνεται*-Formeln allgemein üblich, nicht nur den Betrag, sondern auch die Produktangabe zu wiederholen. Vgl. Z. 15.

10. *πρὸς ἀσφάλειαν: εἰς ἀσφάλειαν ed. pr.* Die Wendung *πρὸς ἀσφάλειαν* ist im 4. Jh. wesentlich häufiger bezeugt als die Kombination *εἰς ἀσφάλειαν*; überdies erscheint sie auch in den Parallelen P.Lond. III 1245, 11 und W.Chr. 423, 10–11.

11–13. Zu diesem Konsulat s. *ed. pr.*, Komm. zu Z. 7–9.

